

Benutzungsordnung für die Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Ostfildern (BO Sport)

Der Gemeinderat hat am 29.07.2015 folgende Benutzungsordnung für die Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Ostfildern beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1) Die Benutzungsordnung für die Sporthallen und Sportanlagen der Stadt Ostfildern, künftig BO Sport genannt, gilt für alle Sporthallen (nachfolgend „Hallen“ genannt) und Sportanlagen (nachfolgend „Sportplätze“) genannt, die von der Stadt Ostfildern verwaltet und unterhalten werden.

2) Die Ostfilderner Sporthallen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe A (Sporthallen mit Tribüne/Küche)

- Sporthalle I Nellingen	3-teilig
- Sporthalle Kemnat	3-teilig
- Sporthalle Ruit	3-teilig
- Sporthalle Scharnhäuser Park	3-teilig
- Körschtalhalle Scharnhäuser	3-teilig

Gruppe B (Sporthallen ohne Tribüne/Küche)

- Sporthalle II Nellingen	3-teilig
- Ludwig-Jahn-Sporthalle Nellingen	3-teilig
- Riegelhofturnhalle Nellingen	2-teilig

Gruppe C (Schulsporthallen)

- Turnhalle Lindenschule Parksiedlung
- Sportraum Grundschule Ruit
- Wasenäckerturnhalle Scharnhäuser

3) Die Körschtalhalle Scharnhäuser ist eine Mehrzweckhalle, die auch für kulturelle Zwecke von Ostfilderner Vereinen, Institutionen und Firmen genutzt werden kann. Kulturelle Veranstaltungen in der Körschtalhalle werden nach der Entgeltordnung für Sporthallen berechnet. Sportveranstaltungen haben Vorrang gegenüber kulturellen Veranstaltungen.

4) Die Ostfilderner Sportplätze sind:

- Stadion Nellingen
- Sportanlage Nellingen (In den Anlagen)
- Sportanlage Scharnhäuser Park
- Sportanlage Scharnhäuser (Körschtal)
- Sportanlage Kemnat
- Sportanlage Ruit (Talwiesen)

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die Hallen und Sportplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ostfildern im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung, die in erster Linie dem Sportunterricht der Ostfilderner Schulen dienen (vgl. § 51 Schulgesetz). Die Hallen sind Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).
- 2) Die Hallen und Sportplätze werden außerdem vorrangig den gemeinnützigen Ostfilderner Turn- und Sportvereinen und Sporttreibenden Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt.
- 3) Falls schulische und sportliche Belange nicht entgegenstehen, können in Ausnahmefällen die Hallen und Sportplätze auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Halle oder eines Sportplatzes besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

§ 3 Verwaltung

- 1) Die Hallen und Sportplätze werden durch den Fachbereich 4, Service und Infrastruktur (FB 4) verwaltet und vermietet. Anschrift: Stadt Ostfildern, Fachbereich 4 - Gebäudemanagement, Otto-Vatter-Str. 14, 73760 Ostfildern
- 2) Die Hausmeister üben das Hausrecht aus.

§ 4 Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzung der Hallen und Sportplätze bleibt in der Regel montags bis freitags bis 17 Uhr den Ostfilderner Schulen vorbehalten.
- 2) Zu Lehr- und Übungszwecken werden die Hallen in der Regel von montags bis freitags in der Zeit von 17 bis 22 Uhr und die Sportplätze bis 21.30 Uhr den außerschulischen Nutzern zur Verfügung gestellt. Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen der vom FB 4 erstellten Belegungspläne. Hierzu ist der Bedarf für das folgende Schuljahr über ein Formular bis spätestens 15. Juli dem FB 4 zu melden. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer untervermietet werden. Nicht benötigte Belegungszeiten sind unverzüglich dem FB 4 zu melden.
- 3) Der sportliche Übungsbetrieb in den Hallen ist um 22.00 Uhr zu beenden und diese müssen um 23.00 Uhr verlassen sein. Auf den Sportplätzen ist der Übungsbetrieb um 21.30 Uhr zu beenden und diese müssen um 22.15 Uhr (Sa. und So. um 18.30 Uhr) verlassen sein. Im Rahmen des Übungsbetriebs in der Halle veranstaltete Turnierspiele (z.B. Tischtennis, Volleyball) können darüber hinaus bis zum Ende des Turniers gespielt werden. Die Halle muss jedoch um 24.00 Uhr verlassen sein. Ausnahmen hiervon kann der FB 4 bei rechtzeitiger Anmeldung erteilen.
- 4) Sportliche Übungsgruppen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg weniger als 10 Teilnehmer haben, können im Sinne der wirtschaftlichen Belegung vom FB 4 von der Benutzung ausgeschlossen werden.

- 5) Während der Schulferien zu Pfingsten, im Sommer und an Weihnachten sowie an Feiertagen werden die Hallen in der Regel geschlossen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Die Hallen der Gruppe C (Schulsporthallen) sind in allen Ferien geschlossen.

§ 5 Vergabe der Hallen und Sportplätze

1) Vergabe der Hallen

Die Belegung der Hallen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) wird nach folgender Rangfolge vorgenommen:

- Unterricht der Ostfilderner Schulen:
Regulärer Sportunterricht und Angebote im Rahmen der Ganztagesbetreuung
(Der tatsächliche Bedarf ist bis zum Ende der Sommerferien dem FB 4 zu melden)
- Ostfilderner Kindergärten und ihre Kooperationspartner
- Projekte mit inklusiver Ausrichtung. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung durch den FB 2
- KISS Ostfildern
- Ostfilderner Sportvereine mit hallengebundenen Sportarten
- sonstige Ostfilderner Vereine und Organisationen sowie Betriebssportgruppen der städtischen Verwaltung mit hallengebundenen Sportarten
- Ostfilderner Vereine und Organisationen mit nicht hallengebundenen Sportarten:
 - Fußball der Altersklassen G- bis einschließlich D-Jugend
 - Leichtathletik

In Ausnahmefällen können die Hallen gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes anderen Nutzern überlassen werden.

Ergänzend zur BO Sport besteht eine Hallenordnung, die vom Nutzer einzuhalten ist.

2) Vergabe der Sportplätze

Die Belegung der Sportplätze zu Lehr- und Übungszwecken (Training) wird nach folgender Rangfolge vergeben:

- Unterricht der Ostfilderner Schulen:
Regulärer Sportunterricht und Angebote im Rahmen der Ganztagesbetreuung
(Der tatsächliche Bedarf ist bis zum Ende der Sommerferien dem FB 4 zu melden)
- Projekte mit inklusiver Ausrichtung. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung durch den FB 2
- Ostfilderner Sportvereine mit nicht hallengebundenen Sportarten
- sonstige Ostfilderner Vereine und Organisationen sowie Betriebssportgruppen der städtischen Verwaltung mit nicht hallengebundenen Sportarten

In Ausnahmefällen können die Sportplätze gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes anderen Nutzern überlassen werden.

Ergänzend zur BO Sport besteht eine Platzordnung, die vom Nutzer einzuhalten ist.

§ 6 Vermietung

- 1) Die Überlassung der Sporthallen und Sportplätze erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung (Anlage 1), die Entgeltordnung Sporthallen (Anlage 2) und die Hallen- bzw. Platzordnung (Anlage 3 bzw. 4) sind.
- 2) Anträge für Belegungen zu Einzelveranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim FB 4 schriftlich einzureichen. Der Antragsteller erhält einen Vertrag mit der Buchungsbestätigung. Darin wird die Benutzung mietvertraglich geregelt. Ab diesem Zeitpunkt ist die Buchung verbindlich. Liegen mehrere Anträge für denselben Termin vor, gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Der Mieter hat dem FB 4 im Antrag einen Veranstaltungsleiter namentlich zu nennen, der die in der „Hallenordnung“ oder der „Platzordnung“ genannten Pflichten übernimmt.
- 3) An den Wochenenden haben Einzelveranstaltungen Vorrang.

§ 7 Mieten und Entgelte

Die Stadt Ostfildern erhebt für die Benutzung der Sporthallen privatrechtlich festgesetzte Entgelte (Mieten und Kostenersatz). Diese werden in einer gesonderten Entgelttabelle ausgewiesen.

§ 8 Duldungspflichten

- 1) Der Mieter muss eine Sperrung durch den FB 4 dulden, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen oder wegen unaufschiebbaren Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen oder für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
- 2) Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Halle oder eines anderen Sportplatzes besteht nicht.

§ 9 Kündigung

- 1) Beide Parteien können bis 10 Tage vor der vereinbarten Veranstaltung / Nutzung den Mietvertrag kündigen. Bei Nichtnutzung ohne rechtzeitige Kündigung an FB 4 kann ein voller Mietkostensatz erhoben werden, es sei denn, die Sportstätte kann anderweitig gegen entsprechendes Entgelt vergeben werden.
- 2) Der Mietvertrag kann außerordentlich fristlos gekündigt werden, wenn

- der Mieter (oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw.) gegen die BO Sport oder die Hal- len- bzw. Platzordnung, auch nach einer Abmahnung, weiterhin verstößt.
- grob fahrlässige Verschmutzungen (z.B. Harzersatzmittel in Sporthallen, Flaschen oder Glasscherben auf dem Sportplatz) sowie Schäden durch Vandalismus während der ge- buchten Belegungszeit in Sanitärbereichen trotz Aufforderung nicht beseitigt oder dem FB 4 gemeldet werden. In diesem Fall kann zunächst ein 14-tägiges Hallen-/ Platzverbot angeordnet werden.
- wenn aufgrund von (auch nach Vertragsabschluss) bekannt gewordenen Hinweisen damit gerechnet werden muss, dass im Zusammenhang mit der vorgesehenen Veran- staltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Dritte. Bei schwerwiegenden Fällen kann die sofortige Räumung ver- langt werden. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 10 Haftung

- 1) Die Stadt Ostfildern haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässig- keit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Stadt Ostfildern nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Per- sonenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Er- füllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehba- ren Schaden begrenzt.

Von den vorgenannten Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigen- tümerin gem. § 836 BGB unberührt.

- 2) Das unter 1) Geregelte gilt auch für Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen der Stadt Ostfildern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Ausgefertigt, 04.08.2015

Bolay, Oberbürgermeister

ENTGELTORDNUNG SPORTHALLEN

- 1) Die Benutzung der Sporthallen erfolgt auf Basis eines privatrechtlichen Mietvertrages.
- 2) Entgelttabelle für die Vermietung der Hallen an Wochenenden und Feiertagen

	sonstige		örtlicher, geförderter Verein			
			Jugend		Erwachsene	
	Benutzungsdauer					
Samstag - Sonntag - Feiertage	bis 6 Std.	ab 6 Std.	bis 6 Std.	ab 6 Std.	bis 6 Std.	ab 6 Std.
	€	€	€	€	€	€
Sporthalle I, Nellingen	360,00	720,00	30,00	60,00	90,00	180,00
Sporthalle II, Nellingen	360,00	720,00	30,00	60,00	90,00	180,00
Ludwig-Jahn-Sporthalle, Nellingen	360,00	720,00	30,00	60,00	90,00	180,00
Sporthalle Kemnat	360,00	720,00	30,00	60,00	90,00	180,00
Sporthalle Ruit	360,00	720,00	30,00	60,00	90,00	180,00
Sporthalle Scharnhäuser Park	360,00	720,00	30,00	60,00	90,00	180,00
Körschtalhalle, Scharnhäuser	360,00	720,00	30,00	60,00	90,00	180,00
Riegelhofturnhalle, Nellingen	240,00	480,00	20,00	40,00	60,00	120,00
Turnhalle Lindenschule, Parksiedlung	120,00	240,00	10,00	20,00	30,00	60,00
Sportraum Grundschule, Ruit	120,00	240,00	10,00	20,00	30,00	60,00
Wasenäckerturnhalle, Scharnhäuser	120,00	240,00	10,00	20,00	30,00	60,00

- 3) Die Mietkosten unter 2) „örtlicher, geförderter Verein“ werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Der Differenzbetrag zu den Vollkosten unter „sonstige“ wird mit der Vereinsförderung verrechnet.
- 4) Die Kosten für den Übungsbetrieb geförderter Vereine und städtischer Einrichtungen werden zu Vollkosten mit der Vereinsförderung bzw. mit dem jeweiligen Teilbudget verrechnet. Alle anderen Nutzungszeiten werden nach Abs. 5 abgerechnet.
- 5) Die Mietkosten für die Vermietung von Montag bis Freitag betragen 20,- € pro Stunde und Hallenteil.
- 6) In Einzelfällen können Mietkosten aus Abs. 2 „sonstige“ und Abs. 5 - insbesondere Veranstaltungen mit gemeinnütziger Ausrichtung - verringert werden. Dafür ist ein schriftlich begründeter Antrag an den FB 4 zu stellen.
- 7) Als Benutzungsdauer gilt die Zeit zwischen dem Betreten der Halle und dem Verlassen nach der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten).
- 8) Die Miete beinhaltet die Überlassung des Hallenraumes, der Umkleide- und Dusch-räume, sowie die Benutzung der Sportgeräte und des sonstigen Zubehörs einschließlich Reinigung (Ausnahme: Sonderreinigung Harzverschmutzung und grobe Verschmutzung), Beleuchtung und Heizung.

9) Entgelttabelle für sonstige Leistungen

sonstige Leistungen		
Bestuhlung durch Hausmeister	Stühle bis jeweils 25 Pers.	15,00 €
	Stühle / Tische bis jeweils 25 Pers.	30,00 €
Ausleihen Stühle	pro Stück/pro Tag	3,50 €
Ausleihen Tische	pro Stück/pro Tag	4,50 €
Aufbau Podeste	pro Stück	10,00 €
Ausleihen Podeste	pro Stück/pro Tag	9,00 €
Müllentsorgung	pro Sack	20,00 €
Sonderreinigung	pro Stunde	30,00 €
Hausmeister	pro Stunde	30,00 €
Veranstaltungsleiter / - Techniker	pro Stunde	45,00 €

Weitere Leistungen werden nach Angebot und Aufwand berechnet.

- 10) Auf Sportplätzen können externe Nutzer zugelassen werden. Hierfür sind Mietkosten von 50 € pro Platz und Stunde zu entrichten.

HALLENORDNUNG

A. Allgemeine Benutzungsvorschriften

- 1) Die Hallen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und während der zugewiesenen Zeiten genutzt werden.
- 2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung obliegt. Ohne Übungsleiter / Lehrer darf das Gebäude nicht betreten und genutzt werden. Zur Aufsichtspflicht gehören auch Foyers, Flure, Umkleieräume und sanitäre Bereiche. Bei Wochenendveranstaltungen auch der Außenbereich.

Der Übungsleiter / Lehrer hat die Aufsichtspflicht in der Halle vom Betreten bis zum Verlassen der gesamten Trainingsgruppe.

- 3) Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Hallenboden darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufstellungsort zu bringen. Verschmutzungen durch Harzersatzmittel sind umgehend zu entfernen. In den Umkleieräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten.
- 4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
- 5) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden bzw. in das Schadensbuch einzutragen. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
- 6) Der Verkauf von Waren sowie die Ausgabe und der Verkauf von Speisen und Getränken sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des FB 4 zulässig.
- 7) Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren oder äußeren Bereich der Räume bedarf der Genehmigung durch den FB 4.
- 8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- 9) Die Nutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Hallen jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

B. Besondere Vorschriften für Sportveranstaltungen

- 1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Mieter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des FB 4. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt oder benötigt werden, trägt der Mieter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 2) Die elektrischen Anlagen (Steueranlage, Zähl- und Lautsprecheranlage, Telefonanlage, Mikrofon) dürfen nur von einer sachkundigen Person bedient werden. Bei der Buchung muss eine verantwortliche Person genannt werden, welche eine Einweisung durch den Hausmeister erfährt.

- 3) Der Mieter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen und die Brandschutzbestimmungen umzusetzen.
- 4) Der Mieter hat die erforderlichen Genehmigungen (z.B.: GEMA, Gestattungen) für seine Veranstaltung einzuholen.

C. Besondere Vorschriften für kulturelle Veranstaltungen

- 1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen einschließlich GEMA einzuholen. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache kann, soweit erforderlich, gegen Entgelt von der Stadt veranlasst werden.
- 2) Das Mietverhältnis endet zu der im Mietvertrag festgelegten Schlusszeit. Der Mieter haftet dafür, dass die Räume zu diesem Zeitpunkt geräumt sind.
- 3) Die Veranstaltung ist bis spätestens um 1 Uhr zu beenden. Danach kann maximal eine Stunde für Aufräumarbeiten genutzt werden.
- 4) Es ist darauf zu achten, dass alle Flucht- und Rettungswege frei bleiben und alle Feuerlöscher frei zugänglich sind. Fluchttüren müssen geschlossen bleiben.
- 5) Generell ist darauf zu achten, die Lärmbelästigung für Anwohner gering zu halten.
- 6) Die in den Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter der Aufsicht des Hausmeisters oder sonstiger verantwortlicher Beauftragter genutzt werden.
- 7) Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung (z.B. Bestuhlung) sind bei Vertragsabschluss festzulegen. In Ausnahmefällen kann dies auch nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, mit dem FB 4 abgesprochen werden.
- 8) Der Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen nach genehmigten Bestuhlungsplänen ist Sache des Mieters, kann jedoch gegen Kostenerstattung durch den Hausmeister erfolgen.
- 9) Die Räume müssen besenrein und ohne grobe Verschmutzungen verlassen werden.

D. Bewirtschaftung

- 1) Die Benutzung der Küchen bedarf der besonderen Erlaubnis durch den FB 4.
- 2) Bei der Antragstellung hat der Mieter einen Verantwortlichen zu benennen, der die Küche samt Inventar übernimmt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche samt Inventar wieder in dem Zustand an den Hausmeister zu übergeben, in dem sie übernommen worden ist. Fehlende und/oder beschädigte Gegenstände werden aufgrund einer Inventarliste festgestellt und auf Kosten des Mieters wiederbeschafft.

PLATZORDNUNG

A. Allgemeine Benutzungsvorschriften

- 1) Die Sportplätze dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und während der zugewiesenen Zeiten genutzt werden.
- 2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung obliegt. Ohne Übungsleiter / Lehrer darf der Sportplatz nicht betreten und genutzt werden. Zur Aufsichtspflicht gehören auch Umkleieräume und sanitäre Bereiche. Der Übungsleiter / Lehrer hat die Aufsichtspflicht auf dem Platz vom Betreten bis zum Verlassen der gesamten Trainingsgruppe.
- 3) Die Flutlichtanlage ist beim Verlassen des Sportplatzes abzuschalten
Die beweglichen Tore sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen und zu sichern.
- 4) Kunstrasenplätze dürfen nur mit Turn- oder Noppenschuhen bespielt werden.
- 5) Die überlassenen Plätze, Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. In den Umkleieräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit zu achten. Die Fußballschuhe sind vor dem Betreten der Sanitärräume vom groben Schmutz zu reinigen bzw. ausziehen.
- 6) Der Benutzer ist verpflichtet die Tore und sonstigen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Tore oder Geräte nicht benutzt werden.
- 7) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim FB 4 zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen. Fundgegenstände sind beim FB 4 abzugeben.
- 8) Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Sportplätzen jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich zu gestatten.

B. Besondere Vorschriften für Sportveranstaltungen

- 1) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind vom Veranstalter durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des FB 4. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt oder benötigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 2) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.
- 3) Der Veranstalter hat die erforderlichen Genehmigungen (z.B.: GEMA, Gestattungen) für seine Veranstaltungen einzuholen.